

## Amtliche Bekanntmachung

### 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname, 2. Vornamen, 3. gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. **Der Widerspruch ist bei der Stadt Ladenburg, Meldebehörde, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg schriftlich oder per E-Mail: [buergerbuerer@ladenburg.de](mailto:buergerbuerer@ladenburg.de) einzulegen. Die E-Mail sollte folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname und Adresse. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.**

### 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: 1. Vor- und Familiennamen, frühere Namen, 2. Geburtsdatum und Geburtsort, 3. Geschlecht, 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, 5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie 7. Sterbedatum. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. **Der Widerspruch ist bei der Stadt Ladenburg, Meldebehörde, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg schriftlich oder per E-Mail: [buergerbuerer@ladenburg.de](mailto:buergerbuerer@ladenburg.de) einzulegen. Die E-Mail sollte folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname und Adresse. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.**

### 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von

Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. **Der Widerspruch ist bei der Stadt Ladenburg, Meldebehörde, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg schriftlich oder per E-Mail: [buengerbuero@ladenburg.de](mailto:buengerbuero@ladenburg.de) einzulegen. Die E-Mail sollte folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname und Adresse. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.**

**4. Widerspruch gegen die Zusendung von Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen für ausländische Unionsbürger nach § 2 Abs. 3 BW AGBMG i. V. m. § 50 Absatz 5 BMG**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 BW AGBMG zu widersprechen.

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu dem Zweck nutzen, ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Die betroffene Person hat das Recht, der Nutzung ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. § 50 Abs. 5 BMG findet entsprechend Anwendung. **Der Widerspruch ist bei der Stadt Ladenburg, Meldebehörde, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg schriftlich oder per E-Mail: [buengerbuero@ladenburg.de](mailto:buengerbuero@ladenburg.de) einzulegen. Die E-Mail sollte folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname und Adresse. Bei einem Widerspruch erfolgt keine Zusendung von Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.**

**5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs 2 BMG Auskunft erteilen über: 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad, 4. Anschrift sowie 5. Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

**Der Widerspruch ist bei der Stadt Ladenburg, Meldebehörde, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg schriftlich oder per E-Mail: [buengerbuero@ladenburg.de](mailto:buengerbuero@ladenburg.de) einzulegen. Die E-Mail sollte folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname und Adresse. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.**

**6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Staatsministerium aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 9 MVO zu widersprechen.

Die Meldebehörde übermittelt nach § 9 MVO dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ehrung bei Ehe- und

Altersjubiläen vom 1. Dezember 1997 (GABl. 1998 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister:  
1. Familienname, gegebenenfalls auch abweichende Geburtsnamen, 2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname), 3. Doktorgrad, 4. Geschlecht, 5. derzeitige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, 6. Datum und Art des Jubiläums.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. **Der Widerspruch ist bei der Stadt Ladenburg, Meldebehörde, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg schriftlich oder per E-Mail: [buergerbuerer@ladenburg.de](mailto:buergerbuerer@ladenburg.de) einzulegen. Die E-Mail sollte folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname und Adresse. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.**

## 7. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad, 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. **Der Widerspruch ist bei der Stadt Ladenburg, Meldebehörde, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg schriftlich oder per E-Mail: [buergerbuerer@ladenburg.de](mailto:buergerbuerer@ladenburg.de) einzulegen. Die E-Mail sollte folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname und Adresse. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.**

Ein Formular zum Einlegen des Widerspruchs finden Sie auf der Homepage der Stadt Ladenburg (Antrag auf Sperrvermerke / Übermittlungssperren).

Ladenburg, den 20. Februar 2024



Stefan Schmutz  
Bürgermeister